

Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Band: - (1918)

Heft: 3

Artikel: Grundlegende Studien für den Unterricht an der Mädchen-Fortbildungsschule

Autor: B.E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat den Beschluss des Unterhauses zu Gunsten des Frauenstimmrechts mit glänzender Mehrheit bestätigt. Kein Zweifel, die gleiche Frage wird bald auch bei uns auf der Tagesordnung erscheinen, nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern vor den Kammern.

Man entgegnet mir wohl, die Stimmrechtlerinnen seien verstummt. Für mich heisst das nur, dass sie ihre Sache für gewonnen betrachten. Die Vernunft und die Tatsachen arbeiten mächtig für sie.

Die Frauen wussten in der Tat seit Ausbruch des Krieges Besseres zu tun als Reden zu halten. Der Krieg hat sie in ein schreckliches Drama hineingestellt, an welchem sie sich mutig beteiligt haben. Die Dienste, welche die Frauen der Nation in Waffen geleistet haben, sind, ohne dass sie selbst daran gedacht haben, zu Ansprüchen für die Erfüllung ihrer Forderungen geworden.

Aber die Eroberung des neuen Rechtes wird sich nicht ohne Schwierigkeit vollziehen.

„Ihr wollt den Frauen das Stimmrecht geben“, heisst es; „bedenkt Ihr, was für einen Umsturz Ihr damit in den durch die Tradition geheiligten Gewohnheiten herbeiführt? Wisst Ihr nicht, dass die Frau ein leidenschaftliches, leicht erregbares Wesen ist?“

Gewiss, dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Aber ist er nicht einseitig? Auch die Männer sind leidenschaftlich und impulsiv. Die Politik ist und bleibt eine Kunst; sie lebt von der Gelegenheit, und sie verlangt feine Auffassung und Unterscheidung von Nuancen, was gerade eine der wenigst bestrittenen weiblichen Eigenschaften bildet. Die Intuition ist für diejenigen sehr wertvoll, welche die Aufgabe übernehmen, die menschliche Gesellschaft glücklicher zu machen. Keine Intuition — keine Psychologie; ohne das eine und das andere ist keine soziale Arbeit möglich.

Gerade die Frau nun offenbart — nach drei Jahren Krieg —, was sie Gutes, Nützliches und Schönes verwirklichen kann. Überall, wohin ihre Tätigkeit sich erstreckte, hat sie die höchsten und seltensten Eigenschaften entwickelt.

Hat uns der Krieg schon jetzt gelehrt, die der Allgemeinheit geleisteten Dienste der Frau zu schätzen, so wird dies nach dem Kriege in vermehrtem Masse der Fall sein. Die künftige wirtschaftliche Organisation bedarf einer Leitung, welche den Unternehmungsgeist nicht durch Misstrauen hemmt; sie darf nicht langsam und unentschieden sein; sie soll sich durch klare, entschlossene, kühne Handlungen auszeichnen. Gerade die Geistesverfassung der Frau scheint uns geeignet, diese von uns allen herbeigesehnte neue Ära zu schaffen. Praktisch, von raschem Entschlusse, von lebendiger Tatkraft — so ist sie geworden durch ihre tägliche Arbeit, durch die tausend kleinen Probleme, die sie täglich lösen muss. Wird sie nicht die verantwortliche Regierung auf praktische Lösungen hinweisen, sobald sie einmal mittelst des Stimmzettels mitwirken kann am Programme der kommenden Demokratie?

Aber hier erhebt sich ein Einwand sogar der gemässigten Antifrauenstimmrechtler. Weil die Frau Einsicht besitzt in die wirtschaftlichen Verhältnisse, weil sie das Familienbudget aufstellt, weil sie Kenntnisse in der Hygiene, Erziehung etc. hat, warum sollte man ihr nicht zuerst nur das kommunale Stimmrecht geben? So könnte ihre Intelligenz dem Gemeindehaushalte nützen ohne Risiko für die Staatsangelegenheiten.

Diese Auseinanderhaltung ist nicht begründet in den Augen der Verteidiger des Frauenstimmrechts. Sie betonen, dass die Abgrenzung zwischen Gemeinde und Staat nicht absolut ist, dass vielmehr alles zusammenhängt im nationalen Leben.

Und diese Ansicht wird eine ungeahnte Kraft bekommen nach dem Kriege, wenn es gilt, am Wiederausbau der lebendigen Landeskräfte zu helfen. Die Mithilfe der Frauen

in $\frac{4}{5}$ aller Berufe wird als notwendige Ergänzung der Männerarbeit gelten; sie wird unbedingt den Beweis liefern für die Verantwortlichkeit dem Vaterlande gegenüber, welche die Frau bei Ausbruch des Krieges ohne weiteres übernommen hat. Es wird nicht möglich sein, sie wieder auf ihr früheres Niveau zu beschränken.

Sind die Frauen einmal bei den Gemeindeangelegenheiten zugelassen, so folgt sicher die volle politische Gleichberechtigung in Kürze nach. Die Lehren des Krieges enthalten den Keim dafür. Ob in einer oder in zwei Etappen das Ziel wird erreicht werden, schon jetzt sehen wir voraus, dass die Erschütterung der alten Welt die Befreiung der Frau im Gefolge hat.

Felix Gaborit, député de Seine-et-Marne.

„Dem kommunalen Frauenstimmrecht entgegen.“

Am 8. Januar hat M. Jules Siegfried, der Alterspräsident der Chambre des Députés, deren Eröffnung er präsidierte, folgenden allgemein applaudierten Ausspruch getan:

„Die Union sacrée muss im ganzen Lande bestehen, und bei den nächsten Wahlen muss als Akt der Gerechtigkeit und der Dankbarkeit den Frauen der Stimmzettel gegeben werden als Anerkennung ihrer bewundernswerten Haltung während des Krieges.“

Herr Jules Siegfried ist ein Mann der Tat. Nachdem er seine Überzeugung unzweideutig zu Gunsten des Feminismus proklamiert hat, lässt er sich an die Spitze der Gruppe für Frauenstimmrecht wählen, welche sich im Palais Bourbon konstituiert hat. Mit fast jugendlichem Enthusiasmus hat er uns gestern die Fragen auseinandergesetzt, welche die neue Gruppe studiert.

„Ich bin sicher“, sagte er, „dass meine Kollegen der Frau das kommunale Stimmrecht nicht vorenthalten. Wir verlangen für den Augenblick nicht mehr, denn es ist klug, schrittweise voranzugehen. Vor einigen Monaten schon bildete übrigens die Erteilung des kommunalen Stimmrechts an die Frauen den Wunsch der Kommission für das allgemeine Stimmrecht, und M. Etienne Flaudin ist beauftragt worden, einen Bericht darüber zu verfassen. Dadurch, dass wir der Frau den Stimmzettel überreichen, erfüllen wir einfach eine Pflicht der Dankbarkeit für die bewundernswerte Arbeit, welche sie während des Krieges geleistet hat. Wir erfüllen damit gleichzeitig eine Forderung der Gerechtigkeit. Viele Länder sind uns vorangegangen: England und die Vereinigten Staaten haben den Frauen kürzlich das allgemeine Stimmrecht eingeräumt, und die Frauen Skandinaviens besitzen es schon seit Jahren.“

Ich hoffe zuversichtlich, dass meine Kollegen auch einverstanden sein werden, den Frauen den Zutritt zu allen Ämtern und Titeln der Universität zu gewähren und zwar durch die Revision des weiblichen Sekundarunterrichts. In der bevorstehenden Wirtschaftsentwicklung können und müssen alle Intelligenzen nutzbar gemacht werden.“

Herr Jules Siegfried hat schliesslich noch die Notwendigkeit betont, die Gütertrennung an Stelle der Gütergemeinschaft überall da einzuführen, wo kein Ehekontrakt besteht. Wir glauben, dass diese in unserm Code civil einzuführende Änderung einen weiteren, ebenso beredten wie einflussreichen Fürsprecher haben wird: M. R. Viviani, der ebenfalls ein eifriger Verfechter des kommunalen Frauenstimmrechts ist.

Geo Loudon.

Wann wird sich das Volk der Hirten aufraffen? E. K.

Grundlegende Studien für den Unterricht an der Mädchen-Fortbildungsschule.

Die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen ist eine Forderung der Gegenwart, die um so dringender ist, je mehr

in der Zukunft die Lebensführung erschwert und der Kampf um die Existenz eine grössere Beherrschung der Arbeits- und Lebensverhältnisse bedingen wird.

In der Schweiz sind bereits vielfache Vorschläge zum Studium der wichtigen Frage zur Gründung von Pflichtfortbildungsschulen für Töchter vom 14.—16. Lebensjahre gemacht worden. Das Versäumnis, die schulentlassenen Töchter ohne Vorbildung in den Erwerb, ohne erziehende Leitung ins Leben zu stellen, hat sich schwer gerächt, indem die grosse Masse unter den Frauen ohne jede praktische Kenntnis in den Lebenskampf und später in die Ehe eintrat, ohne für das Leben erzogen worden zu sein, ohne die tiefen Inhalte des Lebens zu kennen.

Wie die einzelnen Fächer den verschiedenen Berufsarten der Töchter sich anzupassen suchen (kaufmännische Berufe, Fabrikarbeiterinnen, Handwerkerinnen), über allem theoretischen Unterricht stehen die Belehrungen im Erstreben einer Allgemeinbildung. Durch Lebenskunde, Bürgerkunde und hauswirtschaftliche Unterweisungen wird dem Lehrplan eine weitere Vielfältigkeit gegeben.

Bemerkenswert und vollwertig sind die Ziele, denen das neue Gebiet der „Lebenskunde“ zustrebt. Durch Wilh. Försters grundlegende Studien zu einer Erziehung unter ethischen Voraussetzungen angeregt, sucht das beachtenswerte Lehrbuch „Lebenskunde“ von Else Sander, Lehrerin an der Mädchenfortbildungsschule Leipzig (Verlag J. Klinkhardt, Leipzig), folgende Gedanken für den Lehrplan der Fortbildungsschulen auszubauen: 1. Unterrichtliche Belehrungen über körperliche und geistige Selbsterziehung zur Tüchtigkeit in Arbeit und Leben (Lebenskunde im engeren Sinne). 2. Unterricht, der die menschenpflegerische Arbeit der Frau in Haus und Familie behandelt und deren hohen Wert für ihr eigenes persönliches Leben und das Volksleben darlegt.

Lebenskunde als Zusammenfassen ethischer Werte soll nach den umfassenden Studien E. Sanders und dem Ergebnis ihrer langjährigen Erfahrungen als Lehrerin, als letztes Ziel die sittliche Ertüchtigung der Schülerinnen erstreben. Allein sie gibt die ethischen Belehrungen nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem sie in der Unterweisung von „praktischen, nützlichen und erfreulichen Dingen“ die Töchter zum Erfassen der Gesetze einer höheren Lebenseinsicht hinleitet.

Die bewusste Beeinflussung des Erziehers, die sich aus den fest verankerten ethischen Grundlagen ergibt, sucht den Willen zum sittlichen Wachsen, zum vertieften Erfassen ihrer Lebensaufgaben zu fördern, sucht eine geistige Atmosphäre zu schaffen, deren Einwirkung, wenn vielleicht auch nur unbewusst, von den jungen Menschen aufgenommen wird.

In dem Masse, wie die Erkenntnis der Töchter sich bereichert, wird die Zukunft der nachfolgenden Generation, der sie Leben und Eigenes widmen, wird die Zukunft des ganzen Volkes eine gehobene sein. B. E.

Aus den Vereinen.

Association genevoise pour le Suffrage féminin. Les feuilles de notre pétition au Grand Conseil vont rentrer sous peu. Nous espérons beaucoup qu'elles pourront atteindre le chiffre respectable de 4000. Cet heureux résultat est dû, pour une bonne part, aux conférences de propagande, qui ont continué en janvier dans la campagne genevoise. — Plusieurs pasteurs ont répondu favorablement à la demande qui leur avait été adressée de faire signer nos listes de pétition à la sortie du culte, et le Consistoire a émis une déclaration de principe en notre faveur. — La série de nos brochures de propagande vient de s'accroître d'une conférence faite par M^{me} Tissot-Hautsource, l'automne passé, et concernant surtout les relations entre le vote des femmes et la question du ravitaillement. — Au thé suffragiste de février, magistrale conférence de M. le prof. Milhaud sur *La Société des Nations*. Et nous avons d'intéressantes soirées en perspective pour mars. M. L. P.

Bücherschau.

Flugblätter für Volksernährung. Heft 2 dieser vom Verband schweiz. Konsumvereine herausgegebenen Schriften-Sammlung ist soeben erschienen und trägt den Titel: Wie koche ich zeitgemäss? Einfache Gerichte mit Berücksichtigung der Kochkiste. Zusammengestellt und bearbeitet von Frieda Kaufmann, Referentin für Volksernährung. Mit einem Vorwort von Dr. med. F. Schwyzer, Kastanienbaum. Preis 30 Rp.

Diese zeitgemässe, aus sachkundiger Feder stammende Schrift kann direkt beim Verlage (Verband schweiz. Konsumvereine in Basel) oder in den Konsumvereinsläden bezogen werden. Bei direkter Bestellung empfiehlt es sich, zur Ersparnis der Nachnahmespesen den Betrag von 35 Rp. auf irgend einem Postbureau auf Postscheckkonto 31 V (Verband schweiz. Konsumvereine in Basel) einzuzahlen und auf der Rückseite des Coupons die Bestellung anzugeben.

Interkantonaies Armenrecht von Dr. Ed. Gubler. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1917. S. 156.

In der vorliegenden Arbeit werden die bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen über die Armenfürsorge systematisch dargestellt.

Der Verfasser behandelt im ersten Teil die in der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung niedergelegten Verordnungen und die diesbezügliche Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes. Er versucht den Weg zu zeigen, der von den bestehenden Rechtsnormen zu einer modernen, auf dem Wohnortsprinzip aufgebauten interkantonalen Armenfürsorge führt. Der europäische Krieg wird die Verwirklichung des Territorialprinzips in der Armenpflege beschleunigen.

Anschliessend an diese durch den Krieg hervorgerufene Neuerung geht der Verfasser im zweiten Teil der Arbeit zu den heutigen Revisionsbestrebungen über und bespricht: die Verbesserung der interkantonalen Armenpflege auf Grund des bestehenden Bundesrechtes; die Einführung des Konkordates betr. wohnörtlicher Armenpflege nach Beendigung des Krieges; die bundesgesetzliche Regelung nach dem Territorialprinzip.

Das Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Behandlung aktueller armenrechtlicher Fragen, zumal eine gründliche Verarbeitung der einschlägigen Literatur der Studie zu Grunde liegt. G. R.

Die deutsche Kriegsfamilien-Unterstützung in der Schweiz von Erich Stoboy. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1917.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die mannigfachen Verordnungen und Gesetzesbestimmungen zusammenzustellen, welche die Unterstützung der Angehörigen der zu Heer oder Marine eingezogenen deutschen Mannschaften in der Schweiz betreffen. Er will damit den Unterstützungsberechtigten und allen, denen die Fürsorge für solche obliegt, einen Wegweiser geben.

Die zur Auszahlung gelangenden Unterstützungen bestehen in: Kriegsfamilien-Unterstützung, Wochenhilfe und Reichsnothilfe. Erfreulich ist die Tatsache, dass den Wöchnerinnen in erhöhtem Masse Fürsorge zu Teil wird. — Zur leichteren Orientierung dienen die Fragebogen, Anmeldefomulare, die tabellarische Aufstellung der Unterstützungsansätze und die Zusammenstellung der in der Schweiz zuständigen amtlichen und privaten Kriegsunterstützungsämter. Der Anhang befasst sich mit Verordnungen und Auskünften über militärische und zivile Verhältnisse: Urlaubsgesuche, Pässe, Interniertenfürsorge etc.

Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird unschwer erkennen, welch grosse Opfer auch die schweizerische öffentliche und private Wohltätigkeit für die deutschen Wehrmannsfamilien bringt. G. R.

„Das Schiff des Todes“, Roman aus dem Weltkrieg von Edward Stilgebauer. Zweite Auflage. Druck und Verlag von W. Trösch, Olten.

Der Ersten Einer, der seinen schon festgegründeten Schriftsteller-ruh im Vaterlande, unbekümmert um persönliche Nachteile, in die Schanze schlug, war Dr. Edward Stilgebauer, der in seinem „Inferno“ die Kriegsergebnisse in Belgien mit unnachsichtiger Schärfe nachzeichnete. Er hat aber auch die weitem furchtbaren Geschehnisse mit wacher Anteilnahme begleitet und ihnen den zweiten Kriegsroman „Das Schiff des Todes“ entnommen, der nunmehr in zweiter Auflage vorliegt.

Dieses Werk mit seinen packenden Wahrheiten sollte man allen Generalstäblern auf den Kartentisch, nein, besser auf den Nachttisch zur Abendlektüre legen. Ich hoffe, sie würden dann doch das Einschlafen vergessen, woran sie sonst weder der Kanonendonner noch das Wimmern und Sterbestöhnen der Verwundeten zu hindern vermag. Ich hoffe, sie würden mit Kapitän Stirn wenigstens einen Teil der Leiden zu verspüren bekommen, welche eine anarchische Staatenunordnung auf Tausende von Unbeteiligten gebracht hat, und vielleicht würden sie sich weigern, noch fernerhin das gefügte Werkzeug dieser Staatenanarchie zu sein. Ich hoffe, dass sich auch in der breiten, ordnungsgeschmückten Brust dieser Götzendienner der Staatlichkeit etwas wie ein Herz und ein Gewissen regen, und dass sich auch ihnen das Entsetzliche der Kriegshandlungen aufdrängen würde.

Stilgebauer schildert die Todesreise der „Lusitania“, hier „Gigantic“ genannt, und die Wahnvorstellungen, von welchen Kapitän Stirn, der